

Amtliche Bekanntmachung

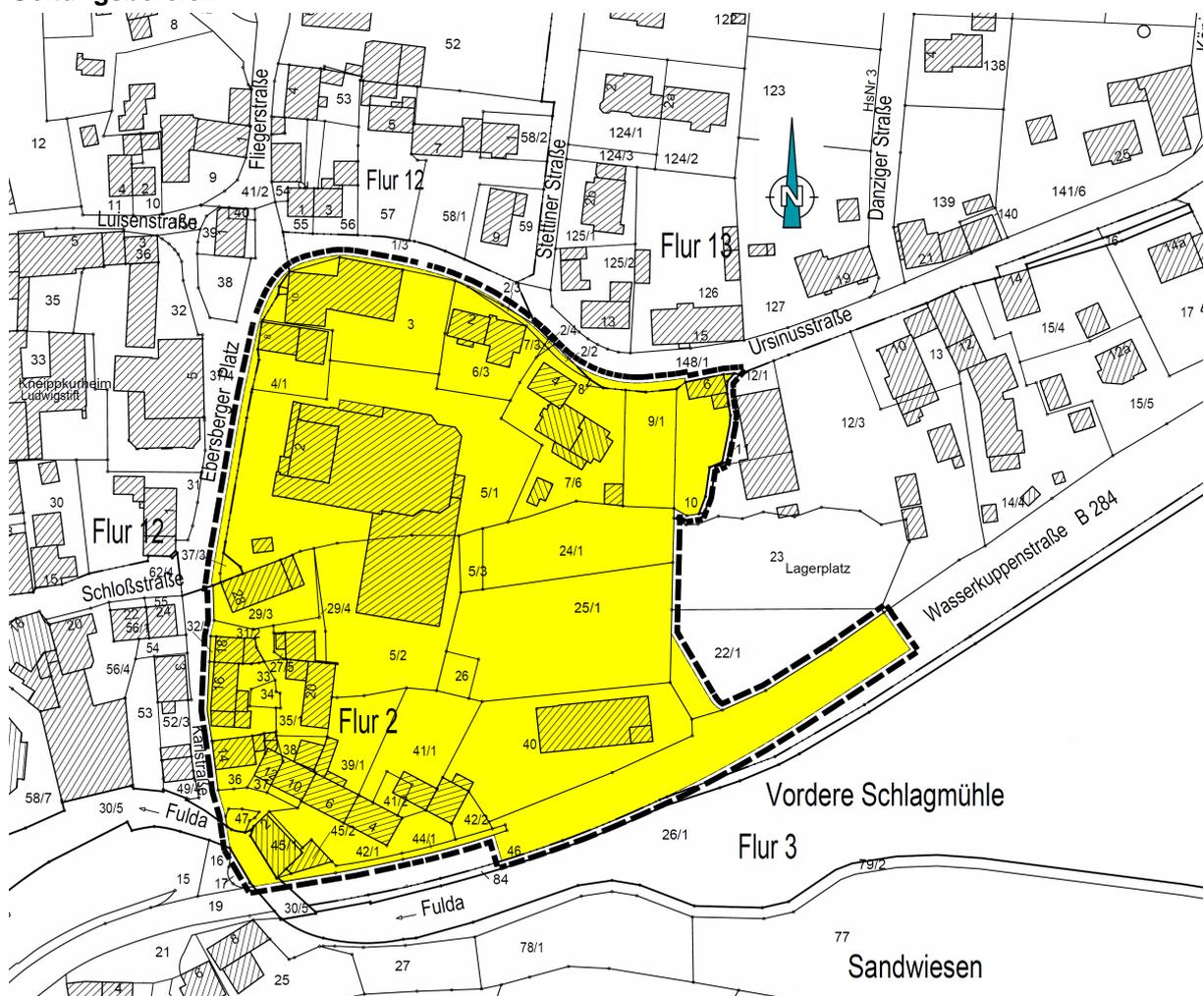
Stadt Gersfeld (Rhön): Bebauungsplan Nr. 26 „Ebersberger Platz“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) hat in ihrer Sitzung am 10.11.2016 den Bebauungsplan Nr. 26 „Ebersberger Platz“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan mit Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bauamt des Magistrats der Stadt Gersfeld (Rhön), Schacher Straße 7, 36129 Gersfeld (Rhön) von jedermann eingesehen werden.

Geltungsbereich



Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in Gersfeld (Rhön) und umfasst folgende in der Gemarkung Gersfeld liegende Flurstücke:

Flur 12: 37/3

Flur 2: 4/1, 3, 6/3, 2/3, 7/3, 2/4, 2/2, 8, 7/6, 9/1, 10, 22/1 (tlw.), 40, 25/1, 24/1, 5/3, 26, 41/1, 41/2, 42/2, 44/1, 46 (tlw.), 42/1, 45/2, 45/1, 47, 30/5 (tlw.), 36, 37, 38, 39/1, 35/1, 34, 33, 32/1, 31/2, 27/5, 29/4, 29/3, 5/1 und 5/2.

Hinweise zu Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB in der oben angegebenen Fassung beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, ebenso wie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gersfeld (Rhön), den 25.11.2016

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
VII/ OR

i.A. Hakki Orhan
Leiter der Bauabteilung